



Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht ZLVR

-Autorenhinweise-

Die ZLVR ist eine quartalsweise erscheinende juristische Zeitschrift, deren Fokus auf dem Verfassungs- und Verwaltungsrecht der sechzehn Länder der Bundesrepublik Deutschland liegt. Sie will einen Beitrag zum öffentlichen Recht der Länder leisten, da diese Rechtssphäre trotz ihrer enormen täglichen Bedeutung in der Rechtsanwendung der Landesministerien, -behörden sowie auf der kommunalen Ebene in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre vielfach unterrepräsentiert ist.

In dieser Absicht sind Autorinnen und Autoren aufgerufen, spezifisch landesrechtliche Manuskripte, insbesondere rechtsvergleichende Schriften, didaktische Beiträge sowie Kurzabhandlungen aus dem Gebiet des öffentlichen Rechts der Länder oder Urteilsanmerkungen zu verwaltungs- oder verfassungsgerichtlichen Entscheidungen unterhalb der bundesgerichtlichen Ebene einzusenden.

I. Umfang der Texte

Die Zeichenangaben verstehen sich inklusive Leerzeichen.

- Aufsätze max. 40.000 Zeichen
- Kurzbeiträge max. 20.000 Zeichen
- Besprechungen von Literatur oder Urteilen max. 20.000 Zeichen

II. Einsendung

Bitte reichen Sie ihre Manuskripte als .doc oder .docx Datei auf dem elektronischen Weg an die Redaktion der ZLVR (redaktion@zlv.de). Sie erhalten in jedem Fall eine Rückmeldung zur Entscheidung der Redaktion über die Aufnahme in das Zeitschriftenprogramm. Wir behalten uns vor, Manuskripte sowohl bei inhaltlicher Inkompatibilität als auch bei Nichtbeachtung der Autorenhinweise zurückzuweisen.

Sie erklären mit der Einsendung Ihres Manuskripts, dass Sie dieses der ZLVR exklusiv zur Veröffentlichung überlassen und keinem anderen Publikationsorgan anbieten oder bereits auf einem anderen Weg veröffentlicht haben.

III. Allgemeine Formatierungshinweise

Der Text soll grundsätzlich keine übermäßige Formatierung erfahren. Hervorhebungen einzelner Wörter oder Wortgruppen erfolgt durch Kursivdruck. Zahlen von eins bis zwölf werden



ausgeschrieben, darüber hinaus in arabischen Zahlen angegeben. Dies gilt nicht für Datumsangaben oder in Zitaten. Die Datumsangabe erfolgt in der Form: 1. Januar 2024.

IV. Titel des Manuskriptes

Die Überschrift soll prägnant sein und knapp formuliert. Insbesondere soll sie nicht aus einem ganzen Satz bestehen, ausdrückliche Ausnahme ist die Formulierung einer Frage. Die Redaktion behält sich vor, Vorschläge für alternative Überschriften zu machen. Es besteht auch die Möglichkeit, Untertitel, die den Beitrag thematisch näher beschreiben, zu bilden.

V. Gliederung

Texte in der ZLVR folgen dem Gliederungsschema:

Erste Ebene - Römische Zahlen, Fettdruck	-	I., II., III. Überschrift
Zweite Ebene - Arabische Zahlen, Fettdruck	-	1., 2., 3. Zwischenüberschrift
Dritte Ebene - Buchstaben, klein, kein Fettdruck	-	a), b), c) Zwischenüberschrift

In der Regel sollten die Texte nicht mehr als drei Gliederungsebenen haben.

VI. Zitierregeln

Grundsätzlich wird in der ZLVR in Fußnoten zitiert, nicht in Klammern im Text und nicht in Endnoten. Fußnoten beginnen stets groß und enden mit einem Punkt. Fußnoten werden nach der Interpunktion gesetzt.

1. Zitieren von Gesetzen

Hinlänglich bekannte Gesetze und Verträge werden in der üblichen Form abgekürzt (GG, VwVfG, VwGO, EUV, AEUV, ThürVerf, BauO NRW, usw.).

Insbesondere Landesgesetze, die weniger bekannt sind werden bei der ersten Erwähnung mit vollem Titel bezeichnet und die Abkürzung in Klammern dahinter vermerkt. Erwünscht ist hierbei auch die Angabe der Fundstelle im Gesetzesblatt des Landes. In allen folgenden Anführungen dieses Gesetzes wird die Abkürzung verwendet.

Das Zitieren von Gesetzen erfolgt der Systematik

§/Art. 1 Abs. 1 S. 1 HS 1 Alt 1 MusterG.

Nummer(n) sind mit „Nr.“ zu zitieren.

§ 1 Abs. 1 Nr. 2 MusterG

Buchstaben sind mit „Buchst.“ zu zitieren



§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b MusterG.

Alternativen und Varianten werden mit den Kürzeln „Alt.“ und „Var.“ wiedergegeben.

§ 1 Abs. 2 S. 1 Alt. 1 MusterG

2. Zitieren von Gerichtsentscheidungen

Soweit in fortlaufenden Sammelbänden veröffentlicht, werden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts oder der Landesverfassungsgerichte in dieser Form zitiert:

Abgekürzte Gerichtsbezeichnung, laufende Nummer des Entscheidungsbandes, erste Seite der Entscheidung, genaue Seite mit zitierter Stelle (Zitierte Seite nicht in Klammern!)

Beispiel:

BVerfGE 90, 60, 81

LVerfGE Thüringen 8, 337, 339

Für ausschließlich in den Entscheidungsdatenbanken der Verwaltungs- oder Verfassungsgerichte veröffentlichte Entscheidungen bittet die Redaktion um folgende Zitierweise:

Name des Gerichts, Entscheidungstyp, Datum der Entscheidung, Aktenzeichen (Datenbank)

Beispiel:

VG Weimar, Urt. v. 10. März 2016, Az. 7 K 439/14 We. (juris)

3. Zitieren von Zeitschriftenbeiträgen

Bei der ersten Nennung:

Nachname, Abgekürzter Zeitschriftenname und Erscheinungsjahr, erste Seite des zitierten Aufsatzes, genaue Seite des Zitates

Beispiel: *Schwarz*, ZRP 2013, 226, 227.

Horneber/Penz, WissR 2014, 150, 160.

Besonderheiten gelten für juristische Archive (etwa AöR, Die Verwaltung, Der Staat). Hier wird die fortlaufende Nummer des Bandes und danach in Klammern das Erscheinungsjahr zitiert.

Beispiel: *Dagron*, Die Verwaltung 44 (2011), 1, 3.

In den Fällen, in denen der Titel eines Zeitschriftenaufsatzes von besonderer Bedeutung ist oder das Argument im Text in besonderer Weise stärkt, ist es auch zulässig, den Aufsatztitel nach dem Nachnamen des Autors in der Fußnote mit anzugeben.



4. Zitieren von Monografien, Sammelbänden und Kommentaren

Das Zitieren von Literatur erfolgt durch eine einmalige vollständige Zitation, alle weiteren Nennungen einer Quelle werden in Form der Kurzzitation vorgenommen. Verweise auf frühere Fußnoten (Siehe FN. 7) oder Abkürzungen wie a.a.O. oder Ebenda erfolgen nicht.

Der Nachname wird kursiv gestellt, nicht die Namen von Herausgebern. Der Titel der Monographie oder eines Beitrages in einem Sammelwerk ist bei der ersten Zitation auszuschreiben, danach wird auf den Titel verzichtet.

Monographien:

Erste Nennung in Fußnote: *Thiel*, Polizei- und Ordnungsrecht, Baden-Baden 2013, 183.
Weitere Nennung in Fußnoten: *Thiel* 2013, 184.

oder:

Mebring, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, München 2009, 203.
Mebring 2009, 205.

Aufsätze in Herausgeberwerken/Sammelbänden:

Erste Nennung in Fußnote: *Kluth*, Die Strukturierung von Wissensgenerierung durch das Verwaltungsorganisationsrecht, in: Spiecker/Collin (Hrsg.), Generierung und Transfer staatlichen Wissens im System des Verwaltungsrechts, Tübingen 2008, 73, 79.
Weitere Nennung in Fußnoten: *Kluth*, in: Spiecker/Collin 2008, 73, 83.

Die Zeitschrift für Landesverfassungsrecht und Landesverwaltungsrecht wird herausgegeben von der

Forschungsstelle Öffentliches Recht der Länder.
Bremen/Erfurt/Halle (Saale)/Schwäbisch Gmünd
Postfach 1301
73503 Schwäbisch Gmünd
Homepage: zlv.de
E-Mail: redaktion@zlv.de

Verantwortliche im Sinne des Presserechts sind Dr. iur. Hannes Berger (Verantwortlicher Redakteur für Rechtsprechung und Rezensionen) und Lukas C. Gundling (Verantwortlicher Redakteur für Vermarktung) Die Schriftleitung obliegt Sebastian R. Bunse.